

§ 6

(X) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite stehen die Worte „VERDIENER MITARBEITER DES GESUNDHEITSWESSENS DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK“, umrahmt von zwei Lorbeerzweigen. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. Das Band wird beiderseits mit einem weißen Streifen abgeschlossen, und in der Mitte ist ein 4 mm breiter weißer Streifen senkrecht eingewebt.

(3) Die Medaillenspange ist zugleich Interimsspange.

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Fünften Durchführungsverordnung
zum Landeskulturgesetz**

**— Begrenzung, Überwachung und Verminderung
der Emission von Verbrennungsmotoren —**

vom 23. Januar 1985

Auf Grund des § 5 Abs. 4 und des § 23 Absätze 2 und 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157) wird folgendes bestimmt:

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Einhaltung der zulässigen Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren bei der Herstellung, dem Import, der Instandhaltung, der Haltung oder dem Betreiben von

- Verbrennungsmotoren
- Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren
- Anlagen mit Verbrennungsmotoren.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt für Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) sowie für Bürger, die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren halten oder betreiben.

(3) Für die Bereiche der bewaffneten Organe gelten deren Vorschriften.

§ 2

(1) Die Betriebe und Bürger sind entsprechend dieser Durchführungsbestimmung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte verpflichtet.

(2) Es gelten die Grenzwerte, Regelungen, Standards, Meßmethoden und die Hinweise auf spezielle und internationale Vorschriften gemäß Anlage 1 sowie die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 2.

§ 3

(1) Die Herstellung und der Import von Verbrennungsmotoren, Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren dürfen nur erfolgen, wenn

- durch die ECE-Genehmigungsprüfungen oder Typprüfungen,
- durch die Produktionskontrollen,
- durch die Instandhaltungstechnologien nachgewiesen oder gewährleistet wird, daß die Verbrennungsmotoren die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht

überschreiten oder eine befristete Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs. 1 erteilt wurde.

(2) Bei jeder Instandsetzung an Vergasern, Zünd- und Einspritzanlagen von Verbrennungsmotoren in Kraftwagen², Krafträdern und Anlagen durch Betriebe sind die festgelegten Emissionsgrenzwerte durch die Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Technologien zu gewährleisten.

Aufgaben der Staatsorgane

§ 4

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben die Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung in ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten. Sie sichern dazu die Anleitung der nachgeordneten Fachorgane bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie die der ihnen unterstellten Betriebe.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke sind in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die Autorisierung von Kraftfahrzeug-Instandhaltungswerkstätten (im folgenden autorisierte Werkstätten genannt) nach den Kriterien gemäß Anlage 1 verantwortlich.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben die Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung in ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten. Sie üben dazu in ihren Territorien die Anleitung und Kontrolle aus. Sie sind berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten gemäß den §§ 2, 3, 6 und 7 dieser Durchführungsbestimmung gegenüber den Betrieben zu erteilen und Kontrollmessungen (zusätzliche Emissionskontrollen) zu verlangen.

(2) Die Räte der Bezirke ermitteln die Situation der Emissionsgrenzwerteinhalten von Kraftfahrzeugen in ihren Territorien auf der Grundlage

- a) der Ergebnisse repräsentativer Straßenmessungen der Schadstoffemission von Kraftfahrzeugen gemeinsam mit der Deutschen Volkspolizei und den gesellschaftlichen Kräften,
- b) stichprobenartiger Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen in Betrieben und autorisierten Werkstätten.

(3) Die Räte der Bezirke haben auf Anforderung der Abgasprüfstelle der DDR über die Situation der Emissionsgrenzwerteinhalten von Kraftfahrzeugen in ihrem Territorium zu informieren.

(4) Die Räte der Bezirke übertragen die Leitfunktion zur Koordinierung von Aufgaben aus dieser Durchführungsbestimmung dem Fachorgan Energie, Verkehrs- und Nachrichtenwesen.

§ 6

Aufgaben der Betriebe und Bürger

(1) Betriebe und Bürger, die Kraftwagen halten oder betreiben, sind verpflichtet, diese zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der vom Hersteller vorgegebenen typbezogenen Einstellwerte mindestens alle 12 Monate einer turnusmäßigen Überprüfung und Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen (im folgenden turnusmäßige Überprüfung genannt) durch eine autorisierte Werkstatt unterziehen zu lassen. Die turnusmäßige Überprüfung an Kraftwagen der Betriebe ist im Rahmen der technischen Wartung³ bzw. Durchsicht durchzuführen. Die Ergebnisse der

² nach Standard TGL 39—851 „Kraftfahrzeuge, Anhängfahrzeuge, Züge, Aufbauten“

³ Z. Z. gilt für Nutzfahrzeuge die Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 351). Für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gilt die Verordnung vom 21. Juni 1979 über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. I Nr. 20 S. 182).